



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

041/2021 vom 13.10.2021

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde: Lohsa**

**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Friedersdorf Flur 1 (4884): 1, 3

Gemarkung Steinitz Flur 1 (5032):

2, 3, 4, 14/2, 14/3, 15/3, 15/4, 16, 17, 18, 19, 171, 172, 177, 178/3, 178/4, 179/1, 179/2, 180/1, 182/1, 183, 184, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 215, 218, 221, 223, 224, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 242, 243, 244, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 289, 310/2, 312, 313, 314, 316/1, 321, 322, 323, 324, 325/5, 180/2, 181

### Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**14.10.2021 bis zum 15.11.2021**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie telefonisch unter 03591 5251-62002 vereinbaren oder online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309> buchen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation) abrufbar.

Kamenz, den 08.10.2021

Karola Richter  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

# **Satzung des Landkreises Bautzen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Bautzen**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 04.10.2021 folgende Satzung:

## **Erster Teil - Benutzung**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Der Landkreis Bautzen betreibt und unterhält in seiner Trägerschaft drei Wohnheime zur Unterbringung von Schülern und Auszubildenden der Beruflichen Schulzentren (BSZ) des Landkreises Bautzen.

1. BSZ Bautzen  
Wohnheim Bautzen  
Albert-Schweitzer-Straße 1d  
02625 Bautzen
2. BSZ Kamenz  
Wohnheim  
Goethestraße 26a  
01917 Kamenz
3. BSZ Radeberg  
Wohnheim  
Robert-Blum-Weg 3  
01454 Radeberg

(2) Der Landkreis Bautzen übt als Träger der Wohnheime das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die Erzieher der Wohnheime vertreten.

### **§ 2 Bereitstellung eines Wohnheimplatzes**

- (1) Der Landkreis Bautzen stellt vorrangig den Schülern sowie den Auszubildenden, die ein Berufliches Schulzentrum des Landkreises Bautzen besuchen und deren Wohnsitz sich nicht am Standort des jeweiligen Beruflichen Schulzentrums befindet, eine Unterbringung in den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Wohnheimen zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt für die Dauer des notwendigen Schulbesuches bzw. des Praktikums, sofern dieses nach den Bildungsgängen und den dazu erlassenen Verordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen ist.
- (3) Bei der Bereitstellung der Unterbringung in den Wohnheimen wird die tatsächlich notwendige Fahrdauer zwischen Wohnort und Schulstandort mit den öffentlichen Beförderungsmitteln berücksichtigt.

Die Beförderung ist nicht mehr zumutbar, wenn für die Gesamtwegezeit (Hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Beförderungsmitteln täglich mehr als 180 Minuten bei Auszubildenden und 130 Minuten bei Schülern mit Behinderung benötigt werden (vgl. §3 Abs. 4 Schülerunterbringungsverordnung – SächsSchulULeistVO).

An Schüler und Auszubildende mit diesen unzumutbaren Gesamtwegezeiten sind die vorhandenen Wohnheimplätze vorrangig zu vergeben.

- (4) Die allgemeine Rangfolge der aufzunehmenden Schüler und Auszubildenden gestaltet sich im Vergabeverfahren folgendermaßen:
1. Absicherung der Unterbringung für den Besuch der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen im Rahmen des berufstheoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
  2. Unterbringung für Schüler bei Besuch der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen (allgemeinbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges)
  3. Unterbringung von sonstigen Schülern, Studenten und Auszubildenden, die Bildungseinrichtungen im Landkreis Bautzen besuchen,
  4. sonstige Nutzer.
- (5) Die Wohnheime sind jeweils von Sonntag 18:00 Uhr bis Freitag 17:00 Uhr geöffnet. Sie sind nicht geöffnet in den Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen und an den unterrichtsfreien Tagen der jeweiligen Beruflichen Schulzentren, sofern diese nicht den Anreisetag betreffen.

### **§ 3 Vergabeverfahren, Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Vergabe, der zur Verfügung stehenden Wohnheimplätze, erfolgt auf schriftlichen formgebundenen Antrag beim Schulamt des Landkreises Bautzen.
- Die Antragsformulare sind im Schulamt des Landkreises Bautzen, dem jeweiligen Wohnheim, dem Beruflichen Schulzentrum oder auf der Webseite des Landkreises Bautzen erhältlich.
- (2) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Einzelheiten über die Benutzung des Wohnheimes sind in der vom Schulamt des Landkreises Bautzen erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist Bestandteil des Bescheides und ist für alle Nutzer verbindlich.
- (4) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt für maximal ein Schuljahr. Eine Folgenutzung bedarf einer erneuten Antragstellung.

### **§ 4 Beendigung der Nutzung**

- (1) Eine Abmeldung ist in folgenden Fällen erforderlich:
1. Der Wohnheimplatz wird bereits vor dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht mehr benötigt.

2. Der Wohnheimplatz wird nach dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung aber vor Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer nicht mehr benötigt.
- (2) Die Abmeldung des Nutzungsverhältnisses ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich vorzunehmen.
- (3) Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) der Abmeldung beim Wohnheim oder dem Schulamt des Landratsamtes Bautzen maßgeblich.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug des Gebührenschuldners, von mehr als einem Monat oder bei Verstoß gegen die Hausordnung oder diese Satzung, ist das Landratsamt Bautzen berechtigt, den Nutzer von der Unterkunft im Wohnheim auszuschließen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Bei Verstoß gegen die Hausordnung trägt der Nutzer die entstehenden Kosten.
- (2) Bei Verlust des ausgereichten Schlüssels für das Wohnheim einschließlich Zimmer trägt der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels.
- (3) Jeder Nutzer des Wohnheimes ist für Schäden am Wohnheim und dessen Ausstattung, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis Bautzen ersatzpflichtig. Für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (4) Der Landkreis Bautzen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

## **Zweiter Teil - Gebühren**

### **§ 6 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes erhebt der Landkreis Bautzen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind:
1. Nutzer des Wohnheimplatzes
  2. die Eltern/Personensorgeberechtigten des Nutzers, soweit dieser minderjährig ist
  3. der Ausbildungsbetrieb, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt
  4. sonstige Schuldner, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung eines Wohnheimplatzes. Die Erhebung erfolgt nach der Zahl der gesetzlichen Unterrichtstage oder dem Turnusplan der Beruflichen Schulzentren, jeweils ab dem Tag der Anreise.
- (4) Krankheit, Urlaub oder Verzicht auf die bewilligte Nutzung befreien nicht von der Zahlungspflicht der Gebühren. Nicht berechnet werden Schulferien sowie die gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen und die unterrichtsfreien Tage der jeweiligen Beruflichen Schulzentren, sofern diese nicht den Anreisetag betreffen.

- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Zimmer besteht nicht.
- (6) Die Gebührenpflicht endet zum Ende der Abmeldefrist nach § 4 Absatz 2 oder mit Ablauf der bewilligten Nutzungszeit.

### **§ 7 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Wohnheim, nach der Art des Zimmers und nach der Zahl der Nächte im Bereitstellungszeitraum.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Wohnheim Bautzen

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	27,00 EUR
Doppelzimmer	21,00 EUR

#### 2. Wohnheim Kamenz

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	23,00 EUR
Doppelzimmer	18,00 EUR

#### 3. Wohnheim Radeberg

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	24,50 EUR
Doppelzimmer	19,00 EUR

- (2) Die Gebühren beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Preisfestsetzung für Wohnheime des Landkreises Bautzen mit Kreistagsbeschluss vom 05.07.2011 (DS 1/499/11) außer Kraft.

Bautzen, den 04.10.2021

Michael Harig  
Landrat

## **Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.